

Datum des Inkrafttretens: 23.10.2020	Version: 1	Überarbeitung Nr.: 1
-----------------------------------------	------------	----------------------

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator	
Name des Produkts:	Pineapple 0 mg Shortfill
Produktcode (SDS-Nr.):	V21314
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:	
Verwendungszweck:	E-Liquid zur Verwendung in elektronischen Zigaretten.
Nicht empfohlene Verwendungszwecke:	Jeder andere als der vorgesehene Verwendungszweck.
1.3 Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:	
Bezeichnung des Lieferanten:	Flavour Warehouse LTD
Adresse:	Global Way, Darwen, Lancashire, BB3 ORW
Tel.:	+44 1254 460124
E-Mail:	tpd@vampirevape.co.uk
1.4 Notrufnummer	
Notrufnr.	+49 (0) 211 94196308
Nationale Notrufzentrale	Informationszentrale gegen Vergiftungen Universitätsklinikum Bonn
Adresse	Adenauerallee 119 53113 Bonn Deutschland
Notfalltelefon:	+49 (0) 228 19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs	
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Nicht eingestuft
2.2 Kennzeichnungselemente – gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	
Gefahrenpiktogramm(e)	
Signalwort(e)	Nicht zutreffend
Gefahrenhinweis(e)	Nicht zutreffend.
Sicherheitshinweis(e)	Nicht zutreffend
2.3 Sonstige Gefahren	
	Keine sonstigen Gefahren bekannt.
2.4 Weitere Informationen	
	Die vollständigen Gefahren- bzw. Sicherheitshinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe					
	Nicht zutreffend.				
3.2 Gemische					
GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS-Nr.	EG-Nr. REACH-Reg.-Nr.	%W/W	GEFAHRENHINWEIS (E)	GEFAHRENPIKTOGRAMM(E)
Glycerol	56-81-5	200-289-5	>65 - <75	Nicht eingestuft	Keine
1,2-Propandiol	57-55-6	200-338-0	>25 - <35	Nicht eingestuft	Keine

Datum des Inkrafttretens: 23.10.2020	Version: 1	Überarbeitung Nr.: 1
-----------------------------------------	------------	----------------------

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen	Bei Atemnot Frischluft zuführen und in einer zum Atmen bequemen Position ruhen lassen.
Nach Hautkontakt	Haut mit Wasser abwaschen.
Nach Augenkontakt	Augen mindestens 15 Minuten lang mit Wasser ausspülen.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

	Nicht erwartet. Symptomatische Behandlung.
--	--------------------------------------------

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

	Mit Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich, aber falls notwendig, symptomatische Behandlung.
--	---------------------------------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Zum Löschen Sprühnebel (Wasser), Schaum, Pulver oder Kohlendioxid verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

	Mögliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO ₂). Stickoxide (NO _x).
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

	Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
--	-----------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

	Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe sowie Augen-/Gesichtsschutz tragen.
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

	Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden.
--	-----------------------------------------------------------------------------

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

	Ausgetretenes Material mit Sand, Erde oder anderen geeigneten Bindemitteln aufnehmen.
--	---------------------------------------------------------------------------------------

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

	Siehe auch Abschnitt 8 und 13.
--	--------------------------------

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Einatmen in Form von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Unter Verschluss aufbewahren.
--	-------------------------------------------------------------------------------------

Lagertemperatur

	Umgebung.
--	-----------

Haltbarkeit

	Unter normalen Bedingungen stabil.
--	------------------------------------

Unverträgliche Materialien

	Keine unverträglichen Materialien bekannt.
--	--------------------------------------------

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

	Aromakonzentrat zur Verwendung in der Herstellung von E-Liquid.
--	-----------------------------------------------------------------

Datum des Inkrafttretens: 23.10.2020	Version: 1	Überarbeitung Nr.: 1
-----------------------------------------	------------	----------------------

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte					
STOFF	CAS-Nr.	LTEL (8 Std. TWA ppm)	LTEL (8 Std. TWA mg/m ³)	AGW (mg/m ³) E	Hinweis
1,2-Propandiol – Dämpfe und Feinstaub gesamt	57-55-6	150	474		
1,2-Propandiol Feinstaub	57-55-6		10		
1,2-Propandiol – Dämpfe und Feinstaub gesamt	57-55-6	150	474		Vgl.
Glycerol	56-81-5			200	
REGION			QUELLE		
EU			EU-Arbeitsplatzgrenzwerte		
GROSSBRITANNIEN			Workplace Exposure Limits (WEL)		
Anmerkung			Hinweise		
IOELV			Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte („Indicative Occupational Exposure Limit Value“)		
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition					
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Funkenfreie Lüftungsanlagen, zugelassene explosionsgeschützte Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen verwenden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Eine Waschstation/Wasser für Augen- und Hautreinigungszwecke sollte vorhanden sein.				
8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung					
Augenschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz (EN166) tragen.				
Hautschutz	Schutzkleidung und Handschuhe tragen: Undurchlässige Handschuhe (EN 374).				
Atemschutz	Beim Umgang mit größeren Mengen sollte ein geeigneter Atemschutz mit Filtertyp A (EN14387 oder EN405) getragen werden.				
Hitze-/Kälteschutz	Keine Gefahren bekannt.				
8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.				

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aussehen	Flüssig
Farbe	Klare bis gelbe
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bekannt.
pH-Wert	Nicht bekannt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bekannt.
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bekannt.
Flammpunkt	Nicht bekannt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bekannt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bekannt.
Untere/obere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze	Nicht bekannt.
Dampfdruck	Nicht bekannt.
Dampfdichte	Nicht bekannt.
Dichte (g/ml)	Ca. 1.1933
Relative Dichte	Nicht bekannt.
Löslichkeit(en)	Löslichkeit (Wasser): Nicht bekannt. Löslichkeit (sonstige): Nicht bekannt.
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht bekannt.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bekannt.

Datum des Inkrafttretens: 23.10.2020	Version: 1	Überarbeitung Nr.: 1
-----------------------------------------	------------	----------------------

Zersetzungstemperatur (°C)	Nicht bekannt.
Viskosität	Nicht bekannt.
Explosive Eigenschaften	Nicht bekannt.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt.
9.2 Sonstige Angaben	
	Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT	
10.1 Reaktivität	Nicht erwartet.
10.2 Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Nicht bekannt.
10.5 Unverträgliche Materialien	Nicht bekannt.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN	
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
Akute Toxizität bei Verschlucken	Nicht eingestuft.
Akute Toxizität bei Hautkontakt	Nicht eingestuft.
Akute Toxizität bei Einatmen	Nicht eingestuft.
Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung	Nicht eingestuft.
Schwere Augenschädigung / -reizung	Nicht eingestuft.
Daten zur Sensibilisierung der Haut	Nicht eingestuft.
Daten zur Sensibilisierung der Atemwege	Nicht eingestuft.
Keimzell-Mutagenität	Nicht eingestuft.
Karzinogenität	Nicht eingestuft.
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft.
Laktation	Nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei mehrmaliger Exposition	Nicht eingestuft.
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft.
11.2 Sonstige Angaben	
	Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN	
12.1 Toxizität	
Toxizität – wirbellose Wassertiere	Nicht bekannt
Toxizität – Fische	Nicht bekannt
Toxizität – Algen	Nicht bekannt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 samt Nachträgen

Toxizität – Sedimentkompartiment	Nicht eingestuft
Toxizität – Terrestrisches Kompartiment	Nicht eingestuft
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	
	Nicht bekannt.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	
	Nicht bekannt.

Datum des Inkrafttretens: 23.10.2020	Version: 1	Überarbeitung Nr.: 1
-----------------------------------------	------------	----------------------

12.4 Mobilität im Boden	
	Nicht bekannt.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
	Nicht bekannt.
12.6 Andere schädliche Wirkungen	
	Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG	
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung	
	Den örtlichen/nationalen oder internationalen Vorschriften entsprechend entsorgen.
13.2 Weitere Informationen	
	Für dieses Produkt sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT			
14.1 UN-Nummer			
	ADR/RID	IMDG-Code	IATA/ICAO
UN-Nummer:	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
	ADR/RID	IMDG-Code	IATA/ICAO
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Name:	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.
14.3 Transportgefahrenklasse(n)			
	ADR/RID	IMDG-Code	IATA/ICAO
Transportklasse	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.
14.4 Verpackungsgruppe			
	ADR/RID	IMDG-Code	IATA/ICAO
Verpackungsgruppe:	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.
14.5 Umweltgefahren			
	ADR/RID	IMDG-Code	IATA/ICAO
Umweltgefahren:	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.	Nicht zugewiesen.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Siehe Abschnitt 2			
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code			
	ADR/RID	IMDG-Code	IATA/ICAO
Massengutbeförderung:	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN	
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
	Dieses Datenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) 1907/2008 erstellt.
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	
	Es wurde keine REACH-Sicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN	
Die folgenden Abschnitte enthalten Änderungen oder Ergänzungen:	
LEGENDE	
Gefahrenpiktogramm(e)	Nicht zutreffend.
Gefahrenklassifikation	Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 samt Nachträgen

Datum des Inkrafttretens: 23.10.2020	Version: 1	Überarbeitung Nr.: 1
-----------------------------------------	------------	----------------------

Gefahrenhinweis(e)	Nicht zutreffend
Sicherheitshinweis(e)	Nicht zutreffend
Abkürzungen und Akronyme	<p>ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen („European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways“)</p> <p>ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße („European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road“)</p> <p>CAS: Chemical Abstracts Service</p> <p>CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“)</p> <p>DNEL: Toxikologisch abgeleitete Dosis, unterhalb derer keine schädlichen Auswirkungen mehr zu erwarten sind („Derived No Effect Level“)</p> <p>EG: Europäische Gemeinschaft</p> <p>EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe („European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances“)</p> <p>IATA: Internationaler Luftverkehrsverband („International Air Transport Association“)</p> <p>IBC: Intermediate Bulk Container</p> <p>ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation („International Civil Aviation Organization“)</p> <p>IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen („International Maritime Dangerous Goods Code“)</p> <p>LTEL: Grenzwert bei langzeitiger Exposition („Long-Term Exposure Limit“)</p> <p>PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch</p> <p>PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen („Predicted No Effect Concentration“)</p> <p>REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“)</p> <p>RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter („Regulations Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail“)</p> <p>STEL: Grenzwert bei kurzzeitiger Exposition („Short-Term Exposure Limit“)</p> <p>STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität („Specific Target Organ Toxicity“)</p> <p>UN: Vereinte Nationen („United Nations“)</p> <p>vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar („very Persistent and very Bioaccumulative“)</p>
Haftungsausschluss	<p>Die Informationen, die dem Benutzer in diesem Dokument oder auf anderem Wege bereitgestellt werden, entsprechen unserem besten Wissen und Gewissen. Es obliegt jedoch dem Benutzer selbst, sich von der Eignung des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen. Flavour Warehouse LTD garantiert nicht die Eignung des Produkts für irgendeinen bestimmten Zweck und schließt jegliche stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung (gesetzlich oder anderweitig) aus, es sei denn, ein derartiger Ausschluss wäre per Gesetz nicht zulässig. Flavour Warehouse LTD übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Verluste oder Schäden (außer für erwiesenermaßen durch das mangelhafte Produkt verursachte Todesfälle und Körperverletzungen)</p>

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 samt Nachträgen

	<p>infolge des Vertrauens auf diese Informationen. Die Freiheit von Patent-, Urheber- oder Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------